

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 19. Juli 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-407
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 36.1-1.19.15-75/06

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 13. September 2005

Zulassungsnummer:

Z-19.15-815

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH
86915 Kaufering

Zulassungsgegenstand:

Kabelabschottung
"Hilti Brandschutz-System CP 671- Kombi S 90"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2010

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-815 vom 13. September 2005. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

- 1 Abschnitt 2.1 wird um den Abschnitt 2.1.7 ergänzt:
 - 2.1.7 Bauprodukte für Nachbelegungsmaßnahmen
 - 2.1.7.1 Brandschutzbeschichtung
Bei Nachbelegungsmaßnahmen darf für die Beschichtung der Kabel, der Kabeltragekonstruktionen und der Mineralfaserplatten wahlweise die Ablationsbeschichtung "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1584 verwendet werden (s. Abschnitt 5.2.2.3).
 - 2.1.7.2 Brandschutzkitt
Bei Nachbelegungsmaßnahmen darf zum Verschließen von Fugen und Zwickeln wahlweise die Ablationsbeschichtung "Hilti CP 673 Brandschutzbeschichtung, spachtelbar" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1584 verwendet werden (s. Abschnitt 5.2.2.3).
- 2 Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:
 - 2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.3 bis 2.1.5 und 2.1.7
Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen gekennzeichnet sein.
- 3 Abschnitt 4.3.1 erhält folgende Fassung:

Die Verarbeitung der Baustoffe nach den Abschnitten 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.7 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere ihre Verwendung betreffend, erfolgen.
- 4 Abschnitt 4.5 erhält folgende Fassung:

Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind die Holme anzubohren und mit dem Brandschutzkitt nach Abschnitt 2.1.4 oder 2.1.7.2 im Bereich der Kabelabschottung vollständig auszufüllen.
- 5 Abschnitt 5.2.2 wird um den Abschnitt 5.2.2.3 ergänzt:
 - 5.2.2.3 Wahlweise dürfen bei Nachbelegungsmaßnahmen abweichend von Abschnitt 4.4.4 alle Zwickel, Spalten und Fugen von außen mit loser Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2 ausgestopft und mit dem Brandschutzkitt nach Abschnitt 2.1.7.2 verfüllt und flächeneben verspachtelt werden
Abschließend dürfen abweichend von Abschnitt 4.4.5 beide Schottoberflächen sowie die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen zu beiden Seiten der Kabelabschottung auf einer Länge von jeweils mindestens 15 cm (gemessen ab Schottoberfläche) mit der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.7.1 so beschichtet werden, dass die Dicke der Beschichtung (Trockenschichtdicke) mindestens 0,7 mm beträgt.
- 6 Abschnitt 5.2.3.1 erhält folgende Fassung:

Bei Belegungsänderungen müssen die Fugen zwischen dem neu hinzugekommenen, brennbaren Rohr und der Schottlaibung gemäß Abschnitt 4.4 bzw. Abschnitt 5.2.2.3 geschlossen und Rohrmanschetten entsprechend Abschnitt 4.6 angeordnet werden.



7 Abschnitt 5.2.3.2 erhält folgende Fassung:

Bei Belegungsänderungen müssen die Fugen zwischen dem neu hinzugekommenen, nicht-brennbaren Rohr und der Schottlaibung gemäß Abschnitt 4.4 bzw. Abschnitt 5.2.2.3 geschlossen und an dem Rohr Maßnahmen entsprechend Abschnitt 4.7 angeordnet werden.

Bolze

Beglaubigt

